

gläubigen Kirchenvolk, sowohl in der Slowakei wie auch in Böhmen-Mähren, verständlich, daß irgendwelche weitere Verhandlungen nur das Prestige der KPČ festigen, die Position der Kirche schwächen, Gläubige und Priester enttäuschen und dem Ansehen der Kirche im Lande schaden. Bischöfe und Priester sind sich in der Feststellung einig: Die KPČ will uns liquidieren. Die Führung der KPČ scheint sich jedoch bewußt zu sein, daß sich die fünfziger Jahre nicht wiederholen werden, in denen große Teile des tschechischen Volkes sich durch Schauprozesse und öffentliche Anklagen täuschen ließen; so gefestigt ist die Partei trotz Säuberung und „Konsolidierung“ nicht mehr. Und das scheint das ZK wohl zu wissen; daher geht sie lautlos gegen die Kirche vor, deshalb benötigt sie Erfolge auf kirchenpolitischer Ebene, und nicht nur dem Ausland gegenüber, das sich eher noch täuschen läßt als die eigenen Bürger.

Kommt eine zweite Verfolgungswelle?

Wenn sich dennoch in irgendeiner Weise die fünfziger Jahre wiederholen sollten, so gäbe es sicher im Klerus wiederum eine größere Anzahl von wirklichen oder scheinbaren Kollaboranten, die Zahl der Gläubigen

würde noch mehr zusammenschrumpfen, dennoch ist man in kirchlichen Kreisen der ČSSR der Überzeugung, daß auch eine zweite Verfolgungswelle überstanden würde. Dieses Vertrauen geht aus von der Erfahrung aus der Zeit vor 1968 und stützt sich heute auf die innere Ablehnung des sowjetrusischen Kommunismus und seiner tschechischen und slowakischen Verfechter. Und daß die antikirchliche Propaganda gerade in der religiös abgestandenen Arbeiterschaft nicht mehr ankommt, dürfte dem ZK nicht mehr unbekannt geblieben sein. Sarkastische und offene Reaktionen auf die angeordnete Zivilkleidung jüngerer Ordensfrauen in der Slowakei etwa bringen die Einstellung vieler an den Tag. Würde jedoch diese Rechnung kirchlicher Kreise wirklich so glatt aufgehen? Die antireligiöse Propaganda in den Schulen und Parteiversammlungen sowie in einer sehr großen Zahl von Publikationen in den letzten beiden Jahren machen die gewaltigen Anstrengungen der Partei deutlich, jeglichen religiösen Glauben aus dem Volk zu eliminieren. Diese Maßnahmen werden noch durch handfeste Argumente beruflichen Fortkommens und gesellschaftlicher Stellung unterstrichen. Die Zukunft der Kirche in der ČSSR ist jedenfalls mehr denn je bedroht, der Kampf gegen sie ist heftiger geworden.

Nullitätsverfahren und Ehescheidung in den USA

In einem Anfang Juni veröffentlichten Schreiben von Kardinal *Jean Villot* an Kardinal *John Krol* von Philadelphia teilte der Staatssekretär dem Präsidenten der Bischofskonferenz der Vereinigten Staaten mit, daß Papst *Paul VI.* den amerikanischen Bischöfen eine Verlängerung der erstmals 1970 gewährten Ausnahmegenehmigung für Verfahren bei Nichtigkeitserklärungen kirchlich geschlossener Ehen durch diözesane Instanzen gewährt. Bis zum

Schluß überwog die Vermutung, Rom werde die am 30. Juni auslaufende Sonderregelung nicht verlängern. Auf der Vollversammlung der Bischöfe im November 1973 war deshalb in geheimer Abstimmung beschlossen worden, eine Delegation nach Rom zu entsenden, die dem Papst und den anderen zuständigen Instanzen im Vatikan zusammen mit Fakten und umfangreichem Informationsmaterial die Wünsche und Meinung der Hierarchie der

USA in dieser Sonderfrage darlegen sollte. Der sechsköpfigen Delegation mit Kardinal Krol und dem Generalsekretär der Bischofskonferenz, Bischof *James Rausch*, an der Spitze ging es in erster Linie darum, in den Gesprächen „aus Gründen der Gerechtigkeit für die ihnen anvertrauten Menschen und der pastoralen Dringlichkeit“ eine Beibehaltung der vereinfachenden Normen für Ehenichtigkeitsverfahren zu erreichen.

Ausnahmeregelung verlängert

Die amerikanischen Bischöfe hatten es aufgrund umfangreicher und intensiver Vorarbeiten der „Canon Law Society of America“ (CLSA) 1970 erreicht, daß ihnen für einen Zeitraum von drei Jahren insgesamt 23 Normen zugebilligt wurden, die die anstehenden Verfahren stark vereinfachen. Die wichtigsten Neuerungen bzw. Zugeständnisse, die Mitte 1973 um lediglich ein Jahr, jetzt aber so lange verlängert wurden, „bis die neue Ordnung von Ehegerichtsverfahren für die Lateinische Kirche promulgiert ist“, betreffen die Zusammensetzung des Gerichts, die Dauer und den Ablauf der Verfahren. So ist es z. B. möglich, bei „schwerwiegenden Gründen“ die Verhandlung lediglich vor einem statt üblicherweise drei bis fünf Richtern zu führen. Für die erste Instanz ist ein definitives Zeitlimit von 8 Monaten gesetzt worden. Im Falle einer Berufung werden lediglich zwei Monate Zeit zugestanden, wenn keinerlei neue Beweise herangezogen werden, und 7 Monate für die Aufarbeitung neuen Beweismaterials. Den Anwälten wird eine größere Bedeutung und ein besserer Status zuerkannt. Besonders bei der Zeugenvernehmung und der Einsichtnahme in die Prozeßunterlagen wirkt sich dieses Zugeständnis aus. Die Basis, von der aus ein Urteil gefällt wird, wird verlagert, indem Beweismaterial von *beiden* Seiten neues Gewicht beigemessen wird. Während bis Mitte 1970 eine Nichtigkeit nur ausgesprochen wurde, wenn der Richter die „moralische Sicherheit“ hatte,

daß die Ehe ungültig war, soll er sich jetzt nach dem „vorherrschenden Gewicht desjenigen Beweises richten, der einen anerkannten Wert in Gesetz und Rechtsprechung besitzt“. Weggefallen ist auch die verpflichtende Forderung an den Bandanwalt, auf jeden Fall Berufung einzulegen, wenn eine Ehe für nichtig erklärt worden ist. Wenn er überzeugt ist, daß die Berufungsinstanz zum gleichen Ergebnis kommen wird, braucht er die Berufung nicht mehr einzulegen. Allerdings ist jeder Diözesanbischof verpflichtet, sich eine Dispens von der Berufungsverpflichtung bei der Nationalen Bischofskonferenz zu holen. Auch in bezug auf die geographische Zuordnung des Prozesses wurde den Amerikanern größere Freizügigkeit gewährt. So kann das Verfahren entweder in einer der Heimatdiözesen oder in dem Bistum, in dem die Partner zusammen lebten, oder sogar in einer Diözese durchgeführt werden, von der das Gericht glaubt, dort könne man den Fall besser beurteilen. Schließlich gewährt die Ausnahmegenehmigung die Möglichkeit, aus „schwerwiegenden Gründen“ zu jedem Zeitpunkt während des Verfahrens das Gericht zu wechseln. Dies gilt beispielsweise für den Fall, daß ein Gericht durch Todesfälle oder Versetzungen plötzlich unterbesetzt ist.

Der vom 22. Mai 1974 datierte Brief von Kardinal Villot enthält noch einmal den ausdrücklichen Hinweis, daß jeder Bischof der USA für den Bereich seiner Diözese bei der Nationalen Bischofskonferenz um Erlaubnis für die Übernahme der Normen nachsuchen muß. Die Bischofskonferenz ihrerseits macht das vereinfachte Verfahren nicht zur Pflicht, obwohl der Präsident der Konferenz es allen dringend empfohlen hat. Auf eine bessere Verteilung des Ehegerichtspersonals gerade zur Unterstützung kleinerer Diözesen legt auch Rom — wie es in dem Brief heißt — großen Wert. Im übrigen betont er, die Sonderregelung solle nur in Fällen der Notwendigkeit angewandt werden. Die Bischofskonferenz wird beauftragt, ein Komitee zu bilden, das über die Erlaubnisansträge der

einzelnen Bischöfe und über die Verfahrensweise Richtlinien zu erarbeiten hat. Mittlerweile wurde der Vorsitzende des bestehenden Komitees für Kirchenrechtsangelegenheiten, Bischof *Bernard Flanagan* von Worcester, Mass., mit der Planung eines solchen Gremiums beauftragt. Vorläufig gilt eine Übergangsregelung.

Nur eine Etappe

Die Entscheidung Roms zugunsten der Verlängerung wurde in den USA fast einstimmig begrüßt. Man hätte es als eine Katastrophe angesehen, wenn nach vierjähriger Experimentierphase die Sonderregelung annulliert worden wäre. Andererseits erwartet man allgemein, daß die neuen römischen Richtlinien für die Ehegerichtsverfahren nun schneller kommen werden. Denn es wird damit gerechnet, daß sich verstärkt auch die Bischofskonferenzen anderer Länder an den Papst mit der Bitte um eine ähnliche oder gleiche Begünstigung wenden werden. Wegen dieses Präzedenzfalles war man im Grunde auch so pessimistisch in den Wochen vor der Entscheidung des Papstes. Der Kirchenrechtler *Thomas Lynch*, der die Bischofsdelegation im Februar nach Rom begleitet hatte, lobte den Papst in einem Gespräch mit dem NC News Service (6. 6. 74) wegen dieses „bedeutenden Beispiels der Kollegialität und Subsidiarität“. Der ehemalige Präsident der CLSA erklärte u. a., im November vorigen Jahres, als die US-Bischöfe den Vorstoß für eine Verlängerung unternahmen, habe der Vatikan offensichtlich bereits entschieden gehabt, die Sonderregelung Ende Juni endgültig auslaufen zu lassen. Bei der jetzigen Entscheidung handle es sich um die Rücknahme eines bereits gefällten Beschlusses. Lynch führt diese Änderung auf „drei bedeutende Faktoren“ zurück. Zum einen hätten die Bischöfe solide Informationen und ausführliche Studien über die Arbeit der Ehegerichte in den USA präsentieren können. Zum anderen war es wichtig, daß die Bischöfe auf ihrer November-Tagung den gesamten Fragenkomplex vom

rein pastoralen Standpunkt aus angingen. Es sei ihnen dabei nicht um die Gewinnung neuer Kompetenzen, sondern um die Suche, wie sie am besten ihren Verpflichtungen als Ortsbischöfe nachkommen können, gegangen. Drittens standen die Bischöfe hinter diesem Beschluß in einer Einmütigkeit, wie man sie nur äußerst selten in der Bischofskonferenz antrifft. Das Ergebnis der Demarche wird nicht nur als Erfolg im Bereich des Kirchenrechts angesehen, sondern von den Kommentatoren weit darüber hinaus als ein Zeichen begrüßenswerter Initiative und verantwortlicher Führerschaft seitens der Bischöfe sowie des römischen Willens, auf solche Anstöße zu hören und zu antworten.

So sehr die Bischöfe, die CLSA, Laiengremien und eine Vielzahl von Organisationen in den USA für die Verlängerung der Normen gekämpft haben, zeichnet sich doch jetzt schon ab, daß der Wunsch nach weiteren Reformen im kirchlichen Eherechtsbereich besteht, daß auf verschiedenen Ebenen Versuche gestartet werden, um die bisherige Praxis zu ändern. Die zuständigen kirchlichen Stellen räumen ein, daß die Erleichterungen des Verfahrens bereits viele dringende Fälle haben lösen helfen. Einige Zahlenangaben machen dies deutlich. So lagen den diözesanen Ehegerichten 1968 allein 1554 Anträge auf Nullität vor, 442 konnten bearbeitet werden (338 positiv, 104 negativ). Die Zahl der bearbeiteten Fälle stieg 1969 auf 728, dann 1971 auf 2673, auf ca. 5000 1973 und voraussichtlich in diesem Jahr auf 7000. Unbehagen breitet sich allerdings angesichts der Tatsache aus, daß beispielsweise 1971, als 2673 Fälle behandelt wurden, gleichzeitig 120 000 Katholiken zivil geschieden wurden. Die Zahlen steigen stetig. Von den an die Ehegerichte herangetragenen Fällen haben derzeit kaum 20% Aussicht, überhaupt behandelt zu werden. Die Relationen verschieben sich noch mehr, wenn man berücksichtigt, daß heute ca. 5 Millionen geschiedene und wieder-verheiratete Katholiken in den USA leben.

Starke Zunahme der Scheidungen

Deshalb setzen viele Reformer heute gar nicht mehr bei der Arbeit der Ehegerichte und bei Diskussionen über die Verfahrensweise an. Es häufen sich die Stimmen, die ein Überdenken der gesamten Eherechtslehre fordern, um die Arbeit der Gerichte weitgehend überflüssig zu machen. Daneben ist verstärkt der Zug zu einer besseren Ehevorbereitung und -beratung zu erkennen.

Alarmierende Zeichen des heutigen Scheidungstrends sind die Zunahme von Scheidungen in jungem Alter und die Verkürzung der Ehedauer. Auf Bundesebene hat sich kürzlich nach Erhebungen ergeben, daß sich die Zahl der Ehescheidungen zwischen 1962 und 1973 mehr als verdoppelt hat. Der Bericht des „National Center for Health Statistics“ (in NCNS, 23. 5. 74) nennt folgende Zahlen: 1962 wurden 413 000 Ehen geschieden, 1970 waren es bereits 708 000, 1973 sogar 913 000. Die Scheidungsrate pro 1000 Einwohner stieg von 1962 über 1970 bis 1973 von 2,2 über 3,5 auf 4,4. Während 1963 eine Ehe nach durchschnittlich 7,3 Jahren Dauer geschieden wurde, waren es 1970 nur 6,7 Jahre. Das Durchschnittsalter der Männer zum Zeitpunkt der Scheidung belief sich 1963 auf 34,8 Jahre und lag 1970 bei 32,9 Jahren; bei den Frauen lauteten die Vergleichszahlen 32,3 bzw. 29,8 Jahre. Zugenommen hat auch die Zahl der von der Scheidung betroffenen Kinder. 1970 waren es allein 870 000. Zählt man sie zu den in diesem Jahr geschiedenen Ehepaaren hinzu, so waren 1970 2 286 000 Menschen unmittelbar von Ehescheidungen betroffen, d. h. 11,2 von 1000 Menschen der USA. Die unterschiedliche Gesetzgebung in den einzelnen Staaten der USA erschwert einen genauen Überblick über die Entwicklung. Bemerkenswert ist jedoch, daß Pennsylvania z. B. erst im Dezember einen neuen Gesetzentwurf vorlegte, der für Ehepaare mit Kindern unter 18 Jahren eine verpflichtende „Versöhnungszeit“ von 18 Monaten

vor einem Ehescheidungsprozeß vorsieht, während in Louisiana neuerdings starke Kräfte am Werk sind, um eine unverzügliche Scheidung anstelle der bisher üblichen zweijährigen „Trennungsfrist“ einzuführen. Kirchlicherseits verhielt man sich im Fall von Pennsylvania neutral, in Louisiana dagegen kam es zu Protesten.

Die Katholiken stehen keineswegs mehr außerhalb des Trends zur Scheidung. Dies machen die Statistiken ganz deutlich. Aufgrund einer Umfrage kam der Leiter des Diözesan-Ehegerichts von Hartford, Conn., im übrigen zu dem Ergebnis, daß eine von sieben in den USA von Katholiken geschlossene Ehe als ungültig anzusehen sei, da die Partner nicht länger mit der Intention eines gemeinsamen Lebens bis zum Tode heiraten. In der Diözese Boston stellen die 24- bis 30jährigen heute bereits rund 80% aller Antragsteller auf Nullität.

Angesichts dieser Entwicklung ist es nicht verwunderlich, daß man nach erweiterten Lösungsmöglichkeiten sucht. Die CLSA widmete ihre letzte Jahresversammlung diesem Thema und setzte sich selbst zum Ziel, einen „praktischen und effektiven Entscheidungsprozeß“ zu entwickeln, der das System der Ehegerichte ablösen soll. Am radikalsten formulierte der ehemalige Vorsitzende des Ehegerichts der New Yorker Erzdiözese, Msgr. *Stephen J. Kelleher*, seine Kritik an dem bestehenden System. Angesichts des immer noch in Verbindung mit den Verfahren zu beobachtenden Leids und Unrechts forderte er eine Aufhebung der Gerichte. Nach seiner Meinung können letztlich nur die Ehepartner selbst entscheiden, ob ihre Ehe beendet ist. Zwar soll seiner Meinung nach ein kirchliches Urteil erfolgen, doch räumt er die letzte Entscheidung den Ehepartnern ein. Jede offizielle Instanz, die sich mit der Frage der Gültigkeit bzw. des Bestandes einer Ehe beschäftigt, kann demnach nur eine „beratende“ und „feststellende“ Funktion haben. Lediglich in „extremen Fällen“ will er solchen Gremien das Recht einräumen zu erklären, daß jemand nicht

heiraten dürfe. Hauptansatzpunkt für diese Kritik und diesen Reformvorschlag war für ihn die ständige Ausweitung von Nullitätsgründen. Dies sei auf die Dauer ein zu großer Preis, um das Wort und die Idee der Unauflöslichkeit zu bewahren. Auch die unterschiedliche Besetzung der Gerichte und die damit verbundene „Abhängigkeit der Gerechtigkeit von der Geographie“ hat seinen Vorstoß beeinflußt.

Ein von der CLSA in Auftrag gegebener Untersuchungsbericht über die Situation an den Ehegerichten verdeutlichte die Misere. Demnach haben 25% der untersuchten Gerichte keinen einzigen Fachjuristen als Mitglied. 73% der Gerichte sind personell unterbesetzt. Die wenigen Ausnahmen mit guter Besetzung würden so schnell bekannt, daß sich bei ihnen die Anträge häufen und sie anschließend in der Arbeit ersticken.

Neben der Schulfrage und der Abtreibung scheint sich die Ehescheidung und Ehegerichtsbarkeit in den USA mehr und mehr als vorrangiges Thema der katholischen Kirche herauszuschälen. Im Unterschied zu den beiden anderen Problemen handelt es sich hierbei zunächst um eine kircheninterne Frage. Aber sie macht sich auch ökumenisch bemerkbar. Eine Anfang Juni im Grey-moor Ecumenical Institute abgehaltene interkonfessionelle Konferenz über die „Christlichen Kirchen und die Ehescheidung“ stellte in dieser Hinsicht einen Neubeginn dar. Die Vertreter verschiedener christlicher Kirchen präsentierten bei dieser Gelegenheit ihre jeweilige Sicht der Problematik der Ehescheidung. Es ging hierbei noch keineswegs um eine gemeinsame Linie, sondern zunächst um eine Bestandsaufnahme. Die Ergebnisse der Aussprache dienen als Grundlage für den amerikanischen Beitrag auf einem für Dezember in Straßburg geplanten Kongreß der Vereinigten Lutherisch-Reformierten-Katholischen Studiengruppe, auf dem die Theologie der Ehe und der Mischehen diskutiert werden soll.